

3.

Interreligiöse Gerechtigkeit:
Religionsfreiheit in der pluralistischen Demokratie

Das Kopftuch der Schöffin

– Lehrstück über Pluralismus in der demokratischen Gerichtsbarkeit

Anna Katharina Mangold

Ute Sacksofsky versteht Religionsfreiheit als *gleiche* Freiheit. Dieses Verständnis bildet den Ausgangspunkt für eine Rekapitulation des verfassungsrechtlichen Streits um das Kopftuch am Beispiel des jüngsten Verbots für ehrenamtliche Richter*innen, religiöse Symbole zu tragen. Es lässt sich hier ein aus meiner Sicht besonders wichtiger Beitrag *Sacksofskys* zur Verfassungsdogmatik verdeutlichen, nämlich die Notwendigkeit, Freiheits- und Gleichheitsrechte verschränkt zu denken, verfassungsdogmatisch zu konzipieren und in verfassungsgerichtlichen Verfahren zu prüfen.¹

-
- 1 *Ute Sacksofsky*, Religion und öffentliche Schulen: Die Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika, RdJB 1988, S. 228–238; *dies.*, Die Kopftuch-Entscheidung – von der religiösen zur föderalen Vielfalt, NJW 2003, 3297–3301; *dies.*, Lehrerin mit Kopftuch. Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Frigga Haugg/Katrin Reimer (Hrsg.), Politik ums Kopftuch, 2005, S. 48–54; *dies.*, Religion und Emanzipation – (k)ein Widerspruch?, in: Stefan Kadelbach/Parinas Pehisi (Hrsg.), Die Freiheit der Religion im europäischen Verfassungsrecht, 2007, S. 111–121; *dies.*, Religiöse Freiheit als Gefahr?, VVDStRL 68 (2009), S. 7–46; *dies.*, Religion and Equality – the Headscarf Debate from a „constitutional perspective“, in: Dagmar Schiek/Victoria Chege (Hrsg.), European Union Non-Discrimination Law. Comparative Perspectives on Multidimensional Equality Law, Routledge 2008, S. 353–370; *dies.*, Kopftuchverbote in den Ländern – am Beispiel des Landes Hessen, in: Sabine Berg-hahn/Petra Rostock (Hrsg.), Der Stoff aus dem die Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 2009, S. 275–293; *dies.*, Scharia, Beschneidung, Islam in der Schule: Antworten des deutschen Rechts auf Fragen, die das Zusammenleben mit Muslimen aufwirft, in: Jahrbuch der Juristischen Gesellschaft Bremen, 2013, S. 72–84; *dies.*, Glaubensfreiheit – ein Grundrecht nur für den religiösen Mainstream?, Merkur 789 (2015), S. 57–64; *dies.*, Kopftuch als Gefahr – ein dogmatischer Irrweg, DVBl 2015, S. 801–808; *dies.*, „Freiwillige Unterwerfung“? Anmerkungen zu Recht, Religion und Gender, juridikum 4 (2016), S. 461–471; *dies.*, Lehrerin mit Kopftuch, Anmerkung zum BVerfG-Urteil v. 24.9.2003 - 2 BvR 1436/02, NJW 2017, S. 3072–3073; *dies.*, Gegen ein Kopftuchverbot für Richterinnen, djBZ 1 (2018), S. 8–10; *dies.*, Ernst-Wolfgang Böckenförde's Oeuvre on Religious Freedom: Applied to Recent Decisions of the European Court of Human Rights, German Law Journal, 19 (2018), Special Issue “Ernst-Wolfgang Böckenförde Beyond Germany”, S. 301–19.

A. Ute Sacksofskys Zentralthese: Gleiche Religionsfreiheit

Ein wichtiges Forschungsgebiet von Ute Sacksofsky ist – in der Tradition ihres ersten akademischen Lehrers Ernst-Wolfgang Böckenfördes – das Religionsverfassungsrecht.² Schon begrifflich setzt sich diese Nomenklatur bewusst vom überkommenen „Staatskirchenrecht“ ab,³ denn die zentrale These von Sacksofskys Arbeiten in diesem Bereich ist gerade die Erkenntnis, dass es nicht nur um die christlichen Kirchen in ihrer überkommenen institutionellen Ausgestaltung gehen kann in einer religiös zunehmend pluralen Gesellschaft. Diese These hat Sacksofsky in ihrem so eindrucksvollen Staatsrechtslehrerinnenvortrag entwickelt, den sie unter dem nicht selbst gewählten Titel „Religiöse Freiheit als Gefahr?“ 2008 gehalten hat.⁴

Dem dogmatischen Herkommen entsprechend und damit passend für das Forum der Staatsrechtslehrertagung entwickelt Sacksofsky zunächst die freiheitsrechtliche Dimension der Religionsfreiheit. Dann jedoch folgt die für mich bis heute eindruckliche Wende und dogmatische Neuerung: Religionsfreiheit denkt Sacksofsky als *gleiche* Freiheit, sie arbeitet die gleichheitsrechtliche Dimension der Religionsfreiheit heraus.

Bewusst setzt sie sich ab von einem reinen Tolerieren anderer Religionen, denn „religiös toleriert werden muss nur der, der dem falschen Glauben anhängt“⁵ Prägnant konstatiert Sacksofsky: „Toleranz ist weniger als Gleichheit.“ Für diese Aussage bezieht sich Sacksofsky auf zwei ältere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.⁶ Tatsächlich hat das Bundesverfassungsgericht schon früh die Idee einer „Parität der Kirchen und Bekenntnisse“ in seiner Rechtsprechung anerkannt und damit den Anspruch der Religionen auf Gleichbehandlung zur Verfassungsprämisse erhoben.⁷

2 Maßstabsetzend: Ute Sacksofsky, Religiöse Freiheit als Gefahr?, VVDStRL 2008, S. 7–46.

3 Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?: Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, 2007.

4 Sacksofsky (Fn. 2), S. 7 ff., zur Gleichheitsdimension der Religionsfreiheit S. 20–26.

5 Sacksofsky (Fn. 2), S. 7 (21).

6 BVerfGE 12, 1 (3) – *Werbung für Kirchenaustritt* [1960] „Insofern ist die Glaubensfreiheit mehr als religiöse Toleranz, d. h. bloße Duldung religiöser Bekenntnisse oder irreligiöser Überzeugungen.“; BVerfGE 32, 98 (106) – *Ablehnung Bluttransfusion aus religiösen Gründen* [1971].

7 BVerfGE 19, 1 (8) – *Gebührenfreiheit für Neuapostolische Kirche* [1965]; BVerfGE 24, 236 (246) – *Lumpensammler* [1968]; BVerfGE 32, 98 (106) – *Ablehnung Bluttransfusion aus religiösen Gründen* [1971].

Doch nicht nur in seiner kollektiven Dimension für „Kirchen und Bekenntnisse“ hat das Bundesverfassungsgericht diesen Anspruch anerkannt, sondern auch für die Einzelnen. In einer besonders schönen Wendung hat das Gericht bereits 1965 vom „Staat als Heimstatt aller Staatsbürger“ geschrieben.⁸ Schon in jener Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht diesen Gedanken mit dem Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität verbunden, die in diesen frühen Entscheidungen immer mit der Vorstellung von Parität, Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Religionen verknüpft war.

Sacksofsky hat in ihrem Staatsrechtslehrerinnenvortrag die Konsequenz gezogen aus den Verfassungsnormen, die genau jene Gleichheitsdimension der Religionsfreiheit von Beginn an normiert haben:⁹ Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verbietet die Diskriminierung wegen des Glaubens und wegen der religiösen Anschauungen, Art. 33 Abs. 3 GG fordert den Zugang zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis, was schon in der Weimarer Verfassung so geregelt war und über Art. 140 in das bundesrepublikanische Grundgesetz inkorporiert wurde.

B. Der Islam und insbesondere das Kopftuch

Eine besondere verfassungsrechtliche Relevanz hat diese Gleichheitsdimension der Religionsfreiheit erlangt, seit der Islam als Glaubensrichtung eines nicht geringen Anteils der deutschen Bevölkerung gesellschaftlich stark an Bedeutung gewonnen hat. Der binnenpluralistische Islam stellt das überkommene Staatskirchenrecht in vielerlei Hinsicht vor Herausforderungen.

In intersektionaler Verknüpfung mit der Kategorie Geschlecht sind Kopftuchverbote für muslimische Frauen seit Anfang der 2000er Jahre ein großes Thema, das auch und insbesondere verfassungsrechtlich verhandelt wurde und wird. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits drei Senatsentscheidungen gefällt – *Kopftuch I* bis *III* –¹⁰ sowie eine Reihe von

8 BVerfGE 19, 206 (216) – Kirchenbausteuerpflicht juristischer Personen [1965].

9 Sacksofsky (Fn. 2), S. 7 (24).

10 BVerfGE 108, 282 – *Kopftuch I: Lehrerin (Zweiter Senat)* [2003]: Nichtaufnahme einer kopftuchtragenden Frau in das Beamtenverhältnis auf Probe im Schuldienst; BVerfGE 138, 296 – *Kopftuch II: Lehrerin (Erster Senat)* [2015]: Kopftuchverbot gegenüber Lehrerinnen an allgemeinbildenden Schulen; BVerfGE 153, 1 – *Kopftuch III: Rechtsreferendarin (Zweiter Senat)* [2020]: Untersagung des Tragens eines Kopftuches im Rechtsreferendariat.

Kammerentscheidungen.¹¹ Die Senatsentscheidungen sowohl des Zweiten Senats (2003: Lehrerin, 2020: Rechtsreferendarin) als auch des Ersten Senats (2015: Lehrerin) machen muslimischen, Kopftuch tragenden Staatsbürgerinnen klar, dass *ihre* sichtbare Religionsausübung aus Sicht der beiden Senate angeblich eine – abstrakte oder konkrete – Gefahr darstellt für den Schulfrieden oder nicht zum uniformierten Erscheinungsbild der Richter(*innen) an deutschen Gerichten passt.

Demnach ist das Thema keinesfalls abgeräumt. Ich kann nicht verhehlen, dass ich über die Rechtsprechung des Karlsruher Gerichts sehr erstaunt bin. Eben habe ich jene schöne Formulierung zitiert, wonach der Staat die „Heimstatt aller Staatsbürger“ sei, die im Jahr 1965 selbstverständlich im generischen Maskulinum verfasst war. Es sind ausgerechnet die Kopftuch-Entscheidungen beider Senate, die diese Wendung aufgegriffen haben, und zwar nicht in einer geschlechtergerecht weiterentwickelten sprachlichen Version, sondern immer noch mit der Formulierung „Staatsbürger“.¹² Das Karlsruher Gericht, und zwar beide Senate, urteilt seit nunmehr gut 20 Jahren, dass für Kopftuch tragende Frauen ausgerechnet die staatlichen Institutionen Schule und Gericht gerade *nicht* selbstverständliche Heimstatt sein sollen.

Ute Sacksofsky hat diese Rechtsprechungslinie von Anfang an in wissenschaftlichen Aufsätzen kritisiert und als hessische Landesanwältin auch forensisch bekämpft.¹³ Ich teile diese Kritik und sehe in Kopftuchverboten eine eklatante Form von diskriminierender Ungerechtigkeit, nicht zuletzt, weil das Kopftuch erst zum Problem geworden ist, seit Frauen nicht mehr nur Schulen und Gerichte *putzen*, sondern in ihnen als Lehrerinnen und

11 BVerfG, 17.01.2023, 1 BvR 1661/21 – *Unbegründeter Nichtannahme Berliner Neutralitätsgesetz*; BVerfG, 18.10.2016, 1 BvR 354/11, NJW 2017, 381 – *Kopftuch Erzieherin*; BVerfG, 27.6.2006, 2 BvR 677/05, NJW 2007, 56 – *Ausschluss kopftuchtragender Zuschauerin aus mündlicher Verhandlung*; BVerfG, 30.7.2003, 1 BvR 792/03, BVerfGK 1, 308 – *Kopftuch Kaufhausverkäuferin*. – Entscheidungen jenseits von Arbeitsverhältnissen: BVerfG, 26.2.2018, 1 BvQ 6/18 – *Ablehnung eA gegen Verhüllungsverbot beim Autofahren*; BVerfG, 4.4.2001, 2 BvR 713/00 – *Kostenentscheidung nach Erledigung (urspr. Verfassungsbeschwerde gegen die Auflage der deutschen Ausländerbehörde, Passfotos mit Kopftuch vorzulegen wie im Iran üblich)*.

12 BVerfGE 108, 282 [299] – *Kopftuch I: Zweiter Senat* [2003]; 138, 296 (338, Rn. 109) – *Kopftuch II: Erster Senat* [2015]; 153, 1 (36, Rn. 87) – *Kopftuch III: Zweiter Senat* [2020].

13 Siehe die Nachweise in Fn. 1 sowie Antrag der Landesanwältin *Ute Sacksofsky* bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen v. 28.4.2005, Az. AR 30/05, abrufbar: https://www.jura.uni-frankfurt.de/43601069/Antrag_Kopftuch.pdf.

Richterinnen tätig sein wollen. Hierin liegt auch ein klassistisches Problem, für welches das deutsche Verfassungsrecht notorisch blind ist.¹⁴

C. Konkret: Ehrenamtliche Richterinnen

Die jüngste Volte in der verfassungsrechtlichen Kopftuch-Saga betrifft ehrenamtliche Richter*innen, sogenannte Schöff*innen. Diese neueste Entwicklung beruht auf der dritten Kopftuch-Entscheidung des Zweiten Senats von 2020 zum Verbot von religiösen Symbolen für Rechtsreferendarinnen.¹⁵

Zunächst sei daher diese Entscheidung erläutert. Der Zweite Senat hatte implizit für muslimische Juristinnen die Möglichkeit verneint, bei richterlicher Tätigkeit ein Kopftuch zu tragen – und damit praktisch jene vom Justizdienst ausgeschlossen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen.

Ich halte diese Entscheidung des Zweiten Senats von 2020 für eine der großen grundrechtlichen Fehlentscheidungen des Gerichts, zementiert sie doch eine Exklusion von muslimischen Juristinnen und, nebenbei bemerkt, gläubigen Juden, die Kippa tragen, aus der deutschen Justiz. Angesichts der deutschen Geschichte ist das eine sehr überraschende Auslegung der grundgesetzlichen Religionsfreiheit und des grundgesetzlichen Verbots, beim Zugang zu öffentlichen Ämtern nach der Religion zu diskriminieren.

Tragende Erwägung des Zweiten Senats war 2020, der Staat nehme auf das äußere Gepräge der Amtshandlung in Gerichtsverhandlungen besonderen Einfluss, nämlich in Gestalt der Pflicht zum Tragen von Amtstracht, weswegen „abweichende Verhaltensweisen einzelner Amtsträger“ dem Staat als eigene eher zuzurechnen seien.¹⁶ Ein „objektiver Betrachter“ rechne das Kopftuch einer Richterin dem Staat zu.¹⁷ Das verstöße gegen die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und rechtfertige deswegen Kopftuchverbote für die Justiz.

Eine ganze Reihe von Bundesländern haben nach dieser Entscheidung zur Rechtsreferendarin sogenannte Justiz-Neutralitäts-Gesetze erlassen, um Verbote religiöser Symbole in der Justiz zu regeln. Überwiegend betreffen diese Regelungen hauptamtliche Richter*innen. Einige Bundesländer haben allerdings auch ehrenamtlichen Richter*innen, also Schöff*innen,

14 Siehe aber den Beitrag von *Nazli Aghazadeh-Wegener* in diesem Band.

15 BVerfGE 153, 1 – *Kopftuch III* [2020].

16 BVerfGE 153, 1 [38 f., Rn. 90] – *Kopftuch III* [2020].

17 BVerfGE 153, 1 [38 f., Rn. 90] – *Kopftuch III* [2020].

das Tragen religiöser Symbole untersagt, nämlich Nordrhein-Westfalen,¹⁸ Bayern¹⁹ und Niedersachsen²⁰. Tragen ehrenamtliche Richter*innen Kopftuch oder Kippa, müssen sie in diesen Bundesländern nun entweder den äußerlich sichtbaren Ausdruck ihres Glaubens ablegen oder sie dürfen nicht als ehrenamtliche Richter*innen tätig sein. Baden-Württemberg hat ehrenamtliche Richter*innen hingegen explizit vom geforderten neutralen Erscheinungsbild ausgenommen.²¹

In Nordrhein-Westfalen wurde auf Basis der dortigen Regelung in § 2 Abs. 1 JNeutG NRW eine gewählte Schöffin von der Schöff*innenliste wieder gestrichen, weil sie aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt. Diese Schöffin hat inzwischen Verfassungsbeschwerde gegen ihre Streichung von der Schöff*innenliste erhoben, und um die Argumentation in dieser Verfassungsbeschwerde geht es im Folgenden.²²

Ich meine, die Bundesländer hätten hier schon gar keine Gesetzgebungskompetenz, weil die bundesrechtlichen Prozessordnungen abschließende Regelungen getroffen haben. Das Land Nordrhein-Westfalen hätte § 2 Abs. 1 JNeutG NRW nicht erlassen dürfen, soweit diese Regelung sich auf ehrenamtliche Richter*innen erstreckt, weil der Bund im Gerichtsverfassungsgesetz abschließende Regeln für ehrenamtliche Richter*innen getroffen hat.²³ Zudem ist die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 JNeutG NRW nicht gesetzlich klar geregelt und genügt deswegen nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, wie er bei einem schwerwiegenden Eingriff in die Religionsfreiheit aus dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgt.²⁴

Vor allem aber: Schöff*innen werden aus dem Kreise der Bevölkerung gewählt. Ein Blick in die deutsche Prozessrechtsgeschichte erweist, dass die Entscheidung für ehrenamtliche Richter*innen, für Laien, seit jeher immer auch eine demokratisch-repräsentative Dimension hatte. Es ging darum, die gesamte Bevölkerung an der Rechtsprechung zu beteiligen.²⁵ Die ge-

18 § 2 Abs. 1 NRWJNeutG v. 9.3.2021 (GV. NRW S. 290).

19 Art. 11, 15 BayRiStAG v. 22.3.2018 (GVBl. S. 118).

20 § 31a NdsJG i. d. F. d. G. v. 12.5.2020 (GVBl. S. 116).

21 § 21 Abs. 3 S. 2 AGGVG BW i. d. F. d. G. v. 17.12.2020 (GBl. 2021 S. 1), i. Kr. ab 14.1.2021.

22 BVerfG, Az. 2 BvR 245/25. – Ich bin Prozessbevollmächtigte in diesem Verfahren.

23 Siehe dazu ausführlich Verfassungsbeschwerde Schöffin vom 4.7.2024, S. 31 ff., abrufbar: <https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Gleiche-Rechte/Schoeffin/Verfassungsbeschwerdeschrift-Schoeffin.pdf> (18.12.2025).

24 Verfassungsbeschwerde (Fn. 23), S. 43 ff.

25 In der Kommentarliteratur wird dieser Bezug des Repräsentationsprinzips in § 36 GVG auf das Demokratieprinzip klar benannt: SK StPO/Degener, 6. Aufl. 2023, § 28

samte Bevölkerung sollte repräsentiert sein, um der Rechtsprechung eine eigene demokratische Legitimation zu verschaffen. Dieser Repräsentationsgedanke wird in Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG deutlich zum Ausdruck gebracht, wo es heißt, dass die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis zu sein hat. Das Amt einer Schöffin ist ein öffentliches Amt im Sinne des Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG.²⁶

Dass ehrenamtliche Richter*innen gerade nicht Teil des Staates werden, zeigt sich daran, dass sie keine Amtstracht tragen, sondern in ihrer eigenen, individuellen Kleidung zu Gericht sitzen. Selbst nach den Maßstäben der Rechtsprechung des Zweiten Senats aus der Dritten Kopftuchentscheidung zur Rechtsreferendarin ist also bereits symbolisch dadurch eine Distanz zu den hauptamtlichen staatlichen Richter*innen geschaffen, dass die ehrenamtlichen anders als die hauptamtlichen Richter*innen keine Robe tragen und damit klar erkennbar sind als Laienrichter*innen.

D. Freiheit und Gleichheit

In der verfassungsrechtlichen Bewertung möchte ich den Gedanken von *Ute Sacksofsky* aufgreifen und stark machen, dass es bei derartigen exkludierenden Regelungen und Praktiken im Kern um Ungleichbehandlung geht, die nur sichtbar wird, wenn Freiheits- und Gleichheitsrechte verschränkt geprüft werden. Die Verbote religiöser Symbole für ehrenamtliche Richter*innen erlegen diesen auf, sich zu assimilieren an eine von religiösen Symbolen freie Mehrheitsgesellschaft. Ihr religiöses Anderssein wird unsichtbar gemacht. Sie werden gezwungen, das eigene religiöse Bekenntnis zu verleugnen, jedenfalls für die Dauer der Gerichtsverhandlung – als ob sich Glaube einfach so an der Garderobe ablegen ließe.

-
- GVG Rn. 7 und § 36 GVG Rn. 8; *Kathrin Groh*, Angewandte Verfassungsrechtsprechung? – Die Schöffin mit Kopftuch, NVwZ 2006, S. 1023 (1026); *Johann Bader*, Die Kopftuch tragende Schöffin, NJW 2007, S. 2964 (2966), bezeichnet dies als Ausdruck der „Volksouveränität“; *Norman Lieber*, Schöffengericht und Trial by Jury, 2010, S. 304 ff.: „Laienbeteiligung als demokratisches Element der Rechtsprechung“ (in historischer und vergleichender Perspektive).
- 26 Das Bundesverfassungsgericht versteht den Begriff in Abs. 2 und 3 gleich, vgl. BVerfGE 138, 296 [347 Rn. 126]; ebenso *Frauke Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, GG Bd. 1, 3. Aufl. 2015, Art. 33 Rn. 143 m.w.N., und legt den Begriff weit aus, vgl. ebd., Rn. 84 m. w. N. Instanzengerichtlich sind Ehrenämter bereits als „öffentliches Amt“ angesehen worden, OVG Hamburg, 13.8.2003, Az. 1 Bs 36/03, juris Rn. 3.

Die spezifische Gleichheitsdimension dieses Eingriffs in die Religionsfreiheit zeigt sich darin, dass die deutsche Justiz selbstverständlich an sich kein Problem damit hat, zutiefst religiöse Personen richten zu lassen. So wurde der Bundesverfassungsrichter *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, tiefgläubiger Katholik und bis zum Beginn des Verfahrens über § 218 StGB Mitglied in der Juristenvereinigung Lebensrecht e. V., aus der er dann flugs austrat, von seinem Senat im Verfahren über den Schwangerschaftsabbruch *nicht* als befangen angesehen. Dazu gibt es eine veröffentlichte Entscheidung im 88. Band.²⁷

Die Kritik geht nun keinesfalls in die Richtung, dass religiöse Personen gar nichts an deutschen Gerichten zu suchen hätten. Das würde schon der Vorgabe von Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG widersprechen, der ein Leitbild einer religiös diversen Beamt:innenschaft, also auch Richter:innen, entwirft.²⁸ Diesem verfassungsrechtlichen Leitbild zufolge *sollen* religiöse Personen an deutschen Gerichten urteilen. Doch diese Möglichkeit muss selbstverständlich *allen* religiösen Personen in gleicher Weise offenstehen, nur dies entspricht auch den religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Gleichbehandlung aller Religionen. Werden nur manche Religionen ausgeschlossen, nämlich jene, die sichtbare religiöse Glaubensbekundungen verlangen, etwa Kippa, Kopftuch oder Dastar, entsteht ein Diskriminierungsproblem.

Wie der amerikanische Supreme Court geurteilt hat, dass ein Ausschluss von der Jury-Tätigkeit wegen der Rasse gleichheitswidrig ist,²⁹ so müssen auch gläubige Musliminnen und Juden vor religiöser Ungleichbehandlung geschützt werden.

An diesem Beispiel zeigt sich, dass die freiheitsrechtliche Dimension nur die *eine* Perspektive ist, die zu ergänzen und zu komplementieren ist durch eine gleichheitsrechtliche. Es erweist sich, dass ein und dieselbe Vorschrift – religiös neutrales Erscheinungsbild – für manche Personen unproblematisch zu erfüllen ist, zum Beispiel für gläubige Katholiken, für andere Perso-

27 Vgl. abgewiesener Befangenheitsantrag gegen BVR Böckenförde: BVerfGE 88, 17.

28 Benjamin Rusteberg, Kopftuchverbote als Mittel zur Abwehr nicht existenter Gefahren: Zur zweiten Kopftuch-Entscheidung des BVerfG vom 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, 1181/10, JZ 2015, S. 637 (642).

29 US Supreme Court, *Norris v. Alabama*, 294 U.S. 598-99 (1935): kein genereller Ausschluss afroamerikanischer Bürger*innen von Strafjuri; US Supreme Court, *Batson v. Kentucky*, 476 U.S. 79 (1986): kein Ausschluss von Jurymitgliedern allein wegen ihrer Rasse; zum peer Prinzip historisch und rechtsvergleichend Lieber (Fn. 25), S. 317 ff.

nen jedoch nicht, nämlich Kippa oder Kopftuch tragende Personen. Erst die Kombination einer freiheitsrechtlichen Perspektive mit dem Blick auf die spezifischen ungleichen Auswirkungen einer Norm auf verschiedene Personengruppen rückt die Grundrechtsverletzung in den Blick.

Verbote religiöser Kleidungsstücke für ehrenamtliche Richter*innen sind schwerwiegende Eingriffe in die Religionsfreiheit. Sie sind aber gerade deswegen schwerwiegend, weil sie diskriminieren, indem sie sichtbar gläubigen Personen absprechen, nach dem Gesetz zu urteilen – während unsichtbar religiösen Personen diese Fähigkeit zuerkannt wird.

Das Grundgesetz untersagt genau solche Diskriminierung, solches Messen mit zweierlei Maß, in Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG. Die Gleichheitsdimension von Freiheitseingriffen wird bei Kopftuch- und Kippa-Verboten besonders deutlich. Dies hat *Ute Sacksofsky* überzeugend herausgearbeitet. Wer es einmal gesehen hat, kann es nicht mehr ungesehen machen. Der verfassungsrechtliche Blick auf das Kopftuch muss deswegen berücksichtigen, dass es um *gleiche* Religionsfreiheit geht.

